

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
I C Jur
Tel.: 9025-2167

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch den Betrieb von
Bolzplätzen (Bolzplatz-Verordnung - BolzVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch den Betrieb von Bolzplätzen
(Bolzplatz-Verordnung - BolzVO)

Vom 3. Februar 2021

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 5.
Dezember 2005 (GVBl. S. 735, 2006 S. 42), das durch Gesetz vom 3. Februar 2010
(GVBl. S. 38) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

- (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Bolzplätzen. Zweck der Verordnung ist der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen, die durch den Betrieb von Bolzplätzen verursacht werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Geräuschen, die durch Kinder verursacht werden, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Bolzplätze im Sinne dieser Verordnung sind kleinräumige Anlagen, die typischerweise für Ballspiele genutzt werden und in der Regel kleiner sind als dem Vereinssport dienende Ballspielplätze. Ihre zweckentsprechende Benutzung ist dadurch gekennzeichnet, dass die körperlich-spielerischen Aktivitäten regelmäßig unorganisiert, ohne nennenswerte Beteiligung von Zuschauerinnen oder Zuschauern und ohne Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter oder Sportaufsicht stattfinden.
- (2) Schutzbedürftige Räume im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Büro-, Arbeits- und Unterrichtsräume.
- (3) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind
 - an Werktagen die Zeiträume von 6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen die Zeiträume von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr.
- (4) Nachtzeiten im Sinne dieser Verordnung sind
 - an Werktagen die Zeiträume von 0 bis 6 Uhr und 22 bis 24 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen die Zeiträume von 0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr.

§ 3

Abstandsregelung

- (1) Der Abstand zwischen der äußeren Grenze eines Bolzplatzes und dem von den Geräuschen, die durch den Betrieb des Bolzplatzes verursacht werden, am stärksten betroffenen Fenster eines schutzbedürftigen Raums soll mindestens 15 Meter betragen.
- (2) Ein geringerer Abstand ist zulässig, wenn infolge von Lärmschutzmaßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, oder sonstiger Umstände, die eine ungehinderte Ausbreitung des Schalls verhindern, mindestens dasselbe Schutzniveau erreicht wird.
- (3) Ein geringerer Abstand ist ebenfalls zulässig, wenn der Bolzplatz und der schutzbedürftige Raum bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder, soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, errichtet worden sind und der Bolzplatz nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht wesentlich geändert worden ist. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der Beurteilungspegel um mindestens 1,0 dB erhöht wird.

§ 4

Betrieb von Bolzplätzen

- (1) Geräuschimmissionen, die durch die zweckentsprechende Benutzung eines Bolzplatzes hervorgerufen werden, sind in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn bei der Benutzung

1. außerhalb der Ruhe- und Nachtzeiten der Bolzplatz dem Stand der Technik entspricht und die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1, 2 oder 3 erfüllt sind,
 2. während der Ruhezeiten
 - a) der Bolzplatz dem Stand der Technik entspricht und der Abstand zwischen der äußeren Grenze des Bolzplatzes und dem von den Geräuschen, die durch den Betrieb des Bolzplatzes verursacht werden, am stärksten betroffenen Fenster eines schutzbedürftigen Raums mindestens 50 Meter beträgt oder
 - b) im Falle eines geringeren Abstands infolge von Lärmschutzmaßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, oder sonstiger Umstände, die eine ungehinderte Ausbreitung des Schalls verhindern, mindestens dasselbe Schutzniveau erreicht wird,
 3. während der Nachtzeiten die Regelungen der Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (Freizeitlärm-Richtlinie) (ABl. S. 2982) eingehalten werden.
- (2) Geräuschimmissionen anderer Bolzplätze und Freizeitanlagen sind im Rahmen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 zu berücksichtigen und im Rahmen des Absatzes 1 Nummer 3 einzurechnen.

§ 5

Krankenhäuser und Pflegeanstalten

Bolzplätze, von deren Geräuschimmissionen Krankenhäuser oder Pflegeanstalten betroffen sind, sind so zu betreiben, dass unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Bolzplätze und Freizeitanlagen die Regelungen der Freizeitlärm-Richtlinie eingehalten werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die „wachsende Stadt“ erfordert eine zunehmende Verdichtung der Bebauung. Dies darf nicht zulasten des Betriebs von Bolzplätzen gehen. Bolzplätzen kommt eine besondere Funktion zu. Sie werden vor allem von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, als Freizeitanlage genutzt. Außerdem fördern sie die freizeitsportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen. Daher sollen Bolzplätze trotz der damit verbundenen Lärmbelastung auch zukünftig wohnortnah errichtet und betrieben werden können. Diese Verordnung schafft das hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Regelwerk.

Bolzplätze sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie sind nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Absatz 1 BImSchG). Belästigungen oder Nachteile sind erheblich, wenn sie als unzumutbar zu qualifizieren sind.

Bislang gab es hinsichtlich der Geräuschimmissionen von Bolzplätzen keine verbindlichen Vorgaben. Die Regelungen der Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (Freizeitlärm-Richtlinie) wurden im Land Berlin häufig als Orientierungshilfe herangezogen. Direkte Bindungswirkung haben diese aber nur für die Behörden des Landes Berlin, nicht für die Gerichtsbarkeit. Insoweit bestand keine Rechtssicherheit.

Die Bolzplatz-Verordnung enthält verbindliche immissionsschutzrechtliche Vorgaben für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Bolzplätzen. Um sowohl dem Bedürfnis der Bevölkerung nach wohnortnahen Bolzplätzen als auch dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft gerecht zu werden, führt die Verordnung insbesondere Mindestabstände ein, welche zwischen der äußeren Grenze eines Bolzplatzes und dem von Geräuschen am stärksten betroffenen Fenster eines schutzbedürftigen Raums einzuhalten sind. Wird der jeweils vorgesehene Abstand eingehalten und entspricht der Bolzplatz dem Stand der Technik, so kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Nachbarschaft keinen unzumutbaren Geräuschimmissionen ausgesetzt wird. Die Mindestabstände unterschreiten in der Regel die Abstände, die sich unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte sonstiger Regelwerke ergeben würden (zum Beispiel der Freizeitlärm-Richtlinie sowie der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), die auf Bolzplätze nicht unmittelbar anwendbar ist, aber in anderen Bundesländern als Erkenntnisquelle herangezogen wird). Sie stützen sich aber auf die langjährigen Erfahrungen aus der Praxis hinsichtlich der Sensibilität und Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber Bolzplätzen. Die Begünstigung des durch die Benutzung von Bolzplätzen verursachten Lärms ist auch im Interesse der Allgemeinheit an einer kinder-

und jugendfreundlichen Umgebung geboten (vgl. auch Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. 2. 1993 – V ZR 62/91).

Im Ergebnis bietet die Regelung von Mindestabständen ein praxisgerechtes und rechtlich bindendes Instrument für die Bewertung und Beurteilung der von Bolzplätzen ausgehenden Geräuschimmissionen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 regelt neben dem Zweck der Verordnung (Satz 2) auch ihren Anwendungsbereich (Satz 1).

Die Verordnung gilt unmittelbar für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Bolzplätzen im Sinne des § 2 Absatz 1. Für die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur Errichtung von Bolzplätzen verursachten Geräuschimmissionen gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Die Verordnung gilt nicht für Ballspielplätze auf Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV. Zur Durchsetzung der Verordnung kommen sowohl immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (§ 12 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln)) als auch bauaufsichtliche Maßnahmen (§ 61 Absatz 5 Satz 2 Bauordnung für Berlin) in Betracht.

Mittelbar gilt die Verordnung für die Bauleitplanung. Dort ist die Verordnung einerseits im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit des Bebauungsplans (§ 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)) zu berücksichtigen. Sieht ein Bebauungsplan etwa geringere Mindestabstände vor, als von der Verordnung verlangt, so hat dies die für die Aufstellung des Bebauungsplans zuständige Behörde in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. auch Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, Kommentar zur 18. BImSchV § 1 Rn. 13). Andererseits kann auf diese Verordnung im Rahmen der Prüfung des in § 1 Absatz 7 BauGB enthaltenen Abwägungsgebots mittelbar zurückzugreifen sein. Dieses verlangt, dass die Schutzbedürftigkeit des Einwirkungsbereichs des Bolzplatzes zutreffend ermittelt wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. 8. 1999 – 4 CN 4/98). Wertungen in immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wie dieser Verordnung sind dabei zu berücksichtigen. Im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebots können Konflikte mit anderen Nutzungsarten, insbesondere der Wohnnutzung, durch die Heranziehung der Regelungen dieser Verordnung bereits bei der Planung gelöst werden (sog. „Konfliktbewältigungsgebot“ als Unterfall des Abwägungsgebots). Die mittelbare Geltung dieser Verordnung gilt für die Planung sowohl von Bolzplätzen als auch von benachbarter bzw. „heranrückender“ (Wohn-)Bebauung an bestehende Bolzplätze.

Ebenfalls mittelbare Anwendung findet die Verordnung im Vollzug, soweit die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung benachbarter bzw. heranrückender (Wohn-)Bebauung an Bolzplätze Gegenstand ist. Zwar gilt diese Verordnung als anlagebezogenes Regelwerk unmittelbar nur für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Bolzplätzen. Gleichwohl ist die Mindestabstandsregelung für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze in Nachbarschaftskonflikten im Rahmen der Prüfung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots aus § 15 Absatz 1 Satz 2 der

Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Grundlage zu berücksichtigen (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. 9.1999 – 4 C 6/98). Insbesondere mit Blick auf Gebiete, die zumindest auch durch Wohnnutzung gekennzeichnet sind, stellt die Mindestabstandsregelung ein geeignetes Instrument für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Rücksichtnahmegebots dar.

Absatz 2 stellt klar, dass die gesetzlichen Regelungen zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Kinderlärm (§ 22 Abs. 1a BImSchG und § 6 Absatz 1 LImSchG Bln) weiterhin anwendbar sind. Die Anwendbarkeit der Regelungen auf einen Bolzplatz setzt dabei voraus, dass dessen Benutzung ausschließlich auf Kinder beschränkt ist (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 6). Die Regelungen zur Privilegierung von Kinderlärm gelten aufgrund ihres Ausnahmecharakters jedoch nicht, wenn der Bolzplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäusern und Pflegeanstalten gelegen ist (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1a BImSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 7). Im Rahmen des § 5 finden sie daher grundsätzlich keine Anwendung.

Zu § 2

Absatz 1 definiert den Begriff des Bolzplatzes. Die Ballspiele, für die Bolzplätze genutzt werden, sind neben Fußball insbesondere auch Handball oder Streetball.

Absatz 2 zählt beispielhaft schutzbedürftige Räume im Sinne der Verordnung auf. Die Aufzählung orientiert sich an den Begrifflichkeiten der DIN 4109-1, Abschnitt 3.16 (Stand Januar 2018). Schlafräume sind in der Regel tagsüber als Wohnräume anzusehen und damit schutzbedürftig (insbesondere Kinderzimmer). Nicht erfasst sind die Bettenräume in Krankenhäusern und Pflegeanstalten. Wegen ihrer höheren Schutzbedürftigkeit gelten für diese die strengeren Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie (vgl. § 5).

Zu Absatz 3 und 4: Die Festlegungen zu den Ruhe- und Nachtzeiten entsprechen den Festlegungen in der Freizeitlärm-Richtlinie.

Zu § 3

Absatz 1 legt für den Regelfall als Mindestabstand zwischen der äußeren Grenze eines neu zu errichtenden Bolzplatzes und dem von den Geräuschen am stärksten betroffenen Fenster eines schutzbedürftigen Raums 15 Meter fest. Das am stärksten betroffene Fenster muss nicht zwangsläufig das am nächsten liegende Fenster sein. So ist nach Nummer 2.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) der für die Bewertung von Geräuschimmissionen allgemein maßgebliche Immissionsort der „Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist“. Entsprechendes gilt für die Bestimmung des am stärksten betroffenen Fensters.

Ziel dieser Regelung ist es, in Verbindung mit der Zumutbarkeitsregelung des § 4 Absatz 1 ein angemessenes Maß an Schallschutz für die Nachbarschaft zu

gewährleisten und gleichzeitig eine Verdichtung der innerstädtischen Bebauung zuzulassen.

Bei Anwendung der Immissionsschutzrichtwerte der in einigen Bundesländern für Bolzplätze als Erkenntnisquelle zugrunde gelegten 18. BImSchV sowie der im Land Berlin als Orientierungshilfe herangezogenen Freizeitlärm-Richtlinie ergäben sich bei üblicher Größe (ca. 10 Meter x 20 Meter) und unter Nutzung der Emissionsangaben der VDI-Richtlinie 3770 Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen, 09/2012, folgende Mindestabstände bei 25 Spielern:

Mischgebiet: ca. 20 Meter

Allgemeines Wohngebiet: ca. 40 Meter

Reines Wohngebiet: ca. 65 Meter

Die in der VDI-Richtlinie 3770 getroffene Annahme einer gleichzeitigen Nutzung durch 25 Spieler ist in der Praxis bei den üblichen Bolzplatzgrößen jedoch unrealistisch. Daher wird für die Berechnung im Interesse einer Abbildung der realen Umstände von zwölf Spielern ausgegangen. Auf dieser Grundlage ergeben sich unter sonst gleichen Voraussetzungen folgende Mindestabstände:

Mischgebiet: ca. 15 Meter

Allgemeines Wohngebiet: ca. 25 Meter

Reines Wohngebiet: ca. 50 Meter

Danach wären für einen Bolzplatz in einem Mischgebiet ein Abstand von 15 Metern und in allgemeinen und reinen Wohngebieten deutlich größere Abstände vorzusehen. Die übliche Differenzierung nach Baugebietskategorien entspricht bei Bolzplätzen jedoch nicht der Sensibilität der Nachbarschaft. 15-Meter-Abstände oder sogar noch geringere Abstände zwischen Bolzplätzen und benachbarter Wohnbebauung sind in Berlin auch in Wohngebieten häufig anzutreffen. Langjährige Praxiserfahrungen einschließlich der Beschwerdelage lassen auf eine Akzeptanz dieser Abstände schließen. Daher kann als Maßstab das Schutzniveau für ein Mischgebiet herangezogen werden. Ähnlich wird bei einer Gemengelage gemäß Nummer 6.7 TA Lärm das Schutzniveau für ein Mischgebiet garantiert. Diese Regelung knüpft ausdrücklich an die von der Rechtsprechung entwickelte gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme an und konkretisiert den danach erforderlichen Abwägungsprozess für die Gemengelage. Mit dem Schutzniveau der in der 18. BImSchV geregelten Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet werden regelmäßig die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Innenbereich gewahrt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.9.1999 - 4 C 6/98).

Der gebietsunabhängig geltende und an einem Mischgebiet orientierte Mindestabstand ist auch durch die Funktion von Bolzplätzen (Anlage für sportliche und soziale Zwecke) gerechtfertigt. Dementsprechend können gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für sportliche Zwecke auch

in reinen Wohngebieten durch explizite Festsetzung zugelassen werden (vgl. auch Hornmann, in: BeckOK, BauNVO, § 3 Rn. 143-143.2). Im Rahmen der gebotenen bauplanungsrechtlichen Abwägung kann insoweit unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz darauf verwiesen werden, dass bei der Bewertung von Lärmimmissionen den Bewohnern eines reinen Wohngebiets Lärm als sozialadäquate Begleiterscheinung kindlichen und jugendlichen Freizeitverhaltens in etwas höherem Maße zugemutet werden kann als Störungen durch andere Nutzungen (Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, § 3 Rn. 34; Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. 2. 1993 – V ZR 62/91).

Nach Absatz 2 kann ein geringerer Abstand als der Mindestabstand nach Absatz 1 zugelassen werden, sofern infolge von Lärmschutzmaßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, oder infolge sonstiger Umstände, die eine ungehinderte Ausbreitung des Schalls verhindern, mindestens dasselbe Schutzniveau wie bei Einhaltung des Mindestabstands erreicht wird. Über den Stand der Technik gehen insbesondere solche Lärmschutzmaßnahmen hinaus, die generell wirtschaftlich unvertretbar sind. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme im Hinblick auf die notwendigen Investitions- und Betriebskosten so aufwändig ist, dass ihr Einsatz bei (neuen) Anlagen der betreffenden Art unter keinen Umständen erwartet werden kann (vgl. Jarass, in: Jarass, BImSchG, § 3 Rn. 128). Ein sonstiger Fall, in dem sich der Schall nicht ungehindert ausbreiten kann, kann etwa vorliegen, wenn ein natürliches Hindernis zwischen dem Bolzplatz und dem Fenster oder eine Lärmschutzwand, die nicht in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Bolzplatz steht (vgl. Nummer 2.5 TA Lärm), die Schallausbreitung verhindert.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine „Altanlagenbonus-Regelung“. Mit dieser Regelung werden bestehende Bolzplätze privilegiert, wenn diese und der jeweils betroffene schutzbedürftige Raum bereits vor Inkrafttreten der Verordnung baurechtlich genehmigt oder, soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, errichtet worden sind und der Bolzplatz nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht wesentlich geändert worden ist. Auf die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 1 wird hier verzichtet. Die Regelung orientiert sich an der 18. BImSchV, welche bei Altanlagen ebenfalls Abweichungen zulässt (vgl. § 5 Absatz 4 der 18. BImSchV).

Die wesentliche Änderung ist in Satz 2 definiert. Das Kriterium, um zu beurteilen, ob der Altanlagenbonus nach einer Änderung des Bolzplatzes erhalten bleibt oder verloren geht, soll auf eine möglichst objektive und wirkungsbezogene Art festgelegt werden. Aus diesem Grund wird die Erhöhung des Beurteilungspegels infolge der Änderung des Bolzplatzes als Kriterium gewählt, da ausschließlich rechnerisch nachweisbare Veränderungen Einfluss gewinnen. Führt die Änderung zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels des Bolzplatzes am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 1,0 dB, ist eine wesentliche Änderung im Sinne des Satzes 2 anzunehmen, die zum Verlust des Altanlagebonus nach Satz 1 führt. Die Ermittlung des für die Annahme einer wesentlichen Änderung maßgeblichen Beurteilungspegels erfolgt nach Nummer 3 der Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (Freizeitlärm-Richtlinie) (ABl. S. 2982). Durch das 1,0-dB-Kriterium

des Satzes 2 werden bei Arbeiten an Bolzplätzen Rechtssicherheit und Planbarkeit geschaffen.

Änderungen von Bolzplätzen treten beispielsweise ein, wenn anstelle eines Asphaltbelags des Platzes ein Tartanbelag eingebaut wird. Dadurch würde sich der Emissionspegel und damit der Beurteilungspegel um ca. 3 dB vermindern und der Altanlagenbonus erhalten bleiben. Im umgekehrten Fall würde sich der Pegel um 3 dB erhöhen und der Bonus verlustig gehen. Auch geometrische Veränderungen des Platzes, wie das Verschieben oder Vergrößern des Platzes, führen aufgrund der Abstandsveränderungen zu rein rechnerisch zu ermittelnden Veränderungen der Beurteilungspegel. Bei geringfügigen Anpassungen würde die Schwelle von 1 dB nicht überschritten. Ab Abstandsverringerungen um ca. 10 % des bestehenden Abstandes ginge der Altanlagenbonus in der Regel verloren.

Zu § 4

§ 4 enthält die Voraussetzungen unter denen die Geräuschimmissionen, die durch die zweckentsprechende Benutzung von Bolzplätzen verursacht werden, zumutbar sind. Hierbei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft je nach Tageszeit unterschiedlich ist.

Absatz 1 Nummer 1 betrifft die zweckentsprechende Benutzung von Bolzplätzen tagsüber außerhalb der Ruhezeiten. Die dann verursachten Geräuschimmissionen sind im Regelfall zumutbar, wenn der Bolzplatz dem Stand der Technik entspricht und die Anforderungen des § 3 Absatz 1, 2 oder 3 eingehalten werden.

Die Zumutbarkeit ist grundsätzlich auch anzunehmen, wenn der Bolzplatz gelegentlich von mehr als zwölf Spielern gleichzeitig genutzt wird (siehe Begründung zu § 3 Absatz 1). Auf den Beurteilungspegel bzw. das Lärmempfinden der Nachbarschaft würde sich eine solche Nutzung in der Regel erst dann auswirken, wenn ein Bolzplatz nahezu einen ganzen Tag von deutlich mehr als zwölf Spielern gleichzeitig genutzt wird. Dies entspricht jedoch nicht den Erfahrungen aus der Praxis. Sollte es im Ausnahmefall zu einer solchen Auslastung kommen, kann dies analog zu § 5 Absatz 5 der 18. BImSchV gegebenenfalls als seltenes Ereignis gewertet werden, ohne dass die Anwendbarkeit der Mindestabstandsregelung in Frage gestellt werden müsste. Des Weiteren handelt es sich bei Absatz 1 Nummer 1 (nur) um eine Annahme im Regelfall, sodass im Einzelfall die Benutzung auch eingeschränkt werden könnte.

Absatz 1 Nummer 2 regelt die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen durch die zweckentsprechende Benutzung von Bolzplätzen tagsüber während der Ruhezeiten. Da in den Ruhezeiten die Nachbarschaft erfahrungsgemäß deutlich sensibler ist als in den sonstigen Zeiten tagsüber, wurden in der Freizeitlärm-Richtlinie für diese Zeiträume strengere Immissionsrichtwerte festgelegt. Bei zwölf Spielern ergeben sich unter Heranziehung der 18. BImSchV oder der Freizeitlärm-Richtlinie für die Nutzung innerhalb der Ruhezeiten folgende Mindestabstände:

Mischgebiet:	ca. 30 Meter
Allgemeines Wohngebiet:	ca. 50 Meter
Reines Wohngebiet:	ca. 100 Meter

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis hinsichtlich der Sensibilität und Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber der Nutzung von Bolzplätzen während der Ruhezeiten wird in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) einheitlich der für allgemeine Wohngebiete ermittelte Mindestabstand von 50 Metern zwischen Bolzplätzen und benachbarter Wohnbebauung als maßgeblich festgelegt. Wird dieser Abstand eingehalten und entspricht der Bolzplatz dem Stand der Technik, sind die Geräuschimmissionen während der Ruhezeiten im Regelfall zumutbar. Wird das Lärmschutzniveau auf andere Weise erreicht, kann gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) der 50-Meter-Abstand auch unterschritten werden. Auf die Begründung zu § 3 Absatz 2 wird entsprechend verwiesen. Im Falle einer (gelegentlichen) Nutzung des Bolzplatzes von mehr als zwölf Spielern gleichzeitig wird hinsichtlich der Zumutbarkeit auf die diesbezügliche Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 entsprechend verwiesen.

Absatz 1 Nummer 3 regelt die zweckentsprechende Benutzung von Bolzplätzen während der Nachtzeit. Diese ist nur zulässig, wenn die von der Freizeitlärm-Richtlinie für die Nachtzeiten vorgesehenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die Regelung entspricht dem Nachtruhe-Gebot gemäß § 3 LImSchG Bln.

Absatz 2 adressiert die Sachverhalte, in denen sich in der Nähe des betreffenden Bolzplatzes ein weiterer Bolzplatz oder eine Freizeitanlage befindet. Mit Freizeitanlagen sind die in Nummer 6 Absatz 1 Freizeitlärm-Richtlinie genannten Anlagen gemeint. Wirkt sich der benachbarte Bolzplatz oder eine Freizeitanlage auf die Geräuschimmissionen aus, ist dies in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 bei der Bewertung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, im Sinne der Nachbarverträglichkeit je nach Einzelfall zu berücksichtigen. Im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 3 sind die Geräuschimmissionen als Vorbelastung einzurechnen. Vorbild für Absatz 2 ist § 2 Absatz 1 der 18. BImSchV. Mit der Regelung wird dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft Rechnung getragen. Sportanlagen werden von Absatz 2 nicht erfasst, da insoweit die 18. BImSchV als eigenes Regelwerk zur Anwendung kommt.

Zu § 5

Bei dem Betrieb eines Bolzplatzes, von dessen Geräuscheinwirkungen Krankenhäuser oder Pflegeanstalten betroffen sind, gelten aufgrund der erhöhten Sensibilität der Nutzungen die strengeren Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie (konkret Nummer 4.1 Buchstabe f)). Durch den Verweis werden die Immissionsrichtwerte insoweit verbindlich. Entgegen Nummer 4.1 Buchstabe f) Freizeitlärm-Richtlinie erfasst § 5 jedoch keine Kurgelände. Entsprechend strenge Regelungen sind hier nicht angezeigt. Denn gerade in oder angrenzend an Kurgeländen sollen sportliche Betätigungen, auch in Form der Bereitstellung von Bolzplätzen, grundsätzlich angeboten werden können.

Bei der Bewertung, ob es sich um schädliche Umwelteinwirkungen handelt, sind die Geräuschimmissionen anderer Bolzplätze, ähnlich genutzter Plätze und Freizeitanlagen einzurechnen. Auf die Begründung zu § 4 Absatz 2 wird entsprechend verwiesen.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage

§ 13 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes von Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42) (BRV 2190-7), das durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert worden ist

C. Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Ausführungen hierzu folgen, sobald eine Stellungnahme des RdB vorliegt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

keine

E. Gesamtkosten

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

H. Flächenmäßige Auswirkungen

Es werden zusätzliche Flächen für die Innenstadtverdichtung bereitgestellt.

I. Auswirkungen auf die Umwelt

Bei Anwendung der Regelungen der Verordnung können Bewohnerinnen und Bewohner im Falle der Neuerrichtung von Bolzplätzen höheren Geräuschimmissionen ausgesetzt sein, als dies bei Anwendung der bisher regelmäßig lediglich als Orientierungshilfe herangezogenen Anlage 1 der

Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin
(Freizeitlärm-Richtlinie) der Fall gewesen wäre.

Berlin, den 3. Februar 2021

R. Günther

Senatorin für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

I. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

§ 22

Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend gelten. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen gerichtet ist.

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

II. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

§ 2

Immissionsrichtwerte

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschemissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

§ 5

Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall

(4) Bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden; dies gilt nicht an den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Immissionsorten.

(5) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen bei seltenen Ereignissen nach Nummer 1.5 des Anhangs Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2

1. die Geräuschemissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),

nachts 55 dB(A)

und

2. einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach Nummer 1 für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

III. Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)

§ 3

Schutz der Nachtruhe

Von 22.00 bis 6.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

§ 6

Einschränkungen

(1) Störende Geräusche, die von Kindern ausgehen, sind als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar.

§ 12

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

§ 13

Verordnungsermächtigung

(1) Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vorsorge sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu bestimmen, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen genügen müssen. Durch diese Verordnung können insbesondere

1. zur Minderung von Emissionen technische Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt und organisatorische Regelungen getroffen werden,
2. Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden,
3. Immissionsrichtwerte festgesetzt werden,
4. Ausnahmen zugelassen werden, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind oder überwiegende öffentliche Belange eine Ausnahme erfordern.

IV. Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (Freizeitlärm-Richtlinie)

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ergibt sich aus Nummer 6 Absatz 1 und 2 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin.

2. Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

Freizeitanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, auf die neben den Bestimmungen der §§ 22 ff. BImSchG das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 anwendbar ist. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beachtung dieser Pflicht kann durch Anordnungen nach § 24 BImSchG und § 12 LImSchG durchgesetzt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Geräuschquelle kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche Person, sondern auf die Einstellung einer verständigen, durchschnittlich empfindlichen Person abzustellen.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Geräusche von Freizeitanlagen ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den diesen Anlagen benachbarten Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Gebietes auszugehen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen; eine voraussehbare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen.

Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und Freizeitanlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an störenden Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen, dass die Bewohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Die im Einzelfall noch hinzunehmende Geräuscheinwirkung hängt von der Schutzbedürftigkeit der Bewohner des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu vermindern den Geräuschemissionen ab. Die zu duldenen Geräuscheinwirkungen sollen die Immissionsrichtwerte unterschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten.

Soweit die Einhaltung der Pflichten nach § 22 Absatz 1 BImSchG nicht anderweitig sichergestellt werden, können diese durch Anordnungen nach § 24 BImSchG und § 12 LImSchG durchgesetzt werden. Als Gegenstand von Anordnungen kommen schallmindernde Maßnahmen (vgl. Nummer 5) sowie zeitliche Beschränkungen des

Betriebs in Betracht. Schallmindernde Maßnahmen und zeitliche Beschränkungen können ganz oder teilweise entbehrlich sein, wenn der Betreiber der Anlage verpflichtet ist, den Benutzern ein geräuscharmes Verhalten vorzuschreiben, und wenn er in der Lage ist, die Einhaltung seiner Vorschriften zu überwachen und Verstöße abzustellen.

Eine Stilllegung von Anlagen kommt nach § 25 Absatz 2 BImSchG nur in Betracht, wenn ihr Betrieb zu Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte führt.

Neben dem Immissionsschutzrecht hat vor allem das Planungsrecht die Aufgabe, Konflikte, die durch Emissionen von Freizeitanlagen entstehen können, zu vermeiden. Vor einer Genehmigung von Freizeitanlagen (auch von Nutzungserweiterungen oder -änderungen bestehender Anlagen) ist deshalb zu prüfen, ob sie nach dem Bauplanungsrecht an einem bestimmten Standort zulässig sind.

3. Ermittlung des Beurteilungspegels der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche

Bei der Ermittlung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen kann auf die allgemein anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) festgehalten sind, zurückgegriffen werden. Der Messort ist entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage auszuwählen. Dabei sollen die Regelungen der Nummer 1.2 in Verbindung mit der Nummer 3.2.2.1 des Anhangs der 18. BImSchV herangezogen werden.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r ist grundsätzlich vom Mittelungspegel L_{Aeq} gemäß folgender Gleichung

$$L_r = 10 \lg \left(\frac{1}{T} \sum_i T_i \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{Aeq,i} + K_{L,i} + K_{r,i})} \right)$$

auszugehen.

Bei der Berücksichtigung

- der Impulshaltigkeit und/oder der auffälligen Pegeländerungen,
- der Ton- und der Informationshaltigkeit sowie
- des Schutzanspruchs während der ruhebedürftigen Zeiten sowie der Sonn- und Feiertage

gilt folgendes:

3.1 Zuschlag K für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen

Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, ist dem Mittelungspegel ein Zuschlag für die Zeit, während der die Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen auftreten, hinzuzurechnen. Unter impulsartigen Geräuschen und/oder Geräuschen mit auffälligen Pegeländerungen sind Geräusche zu verstehen, deren Pegel nach dem subjektiven Eindruck schnell über den mittleren Pegel des Geräusches ansteigt und bei denen diese Pegelerhöhungen von kurzer Dauer sind. Als Impulzzuschlag gilt die Differenz zwischen dem Mittelungspegel $L_{Aeq,i}$ und dem Wirkpegel nach dem Taktmaximalverfahren $L_{AFTeq,i}$.

$$K_{I,i} = L_{AFTeq,i} - L_{Aeq,i}$$

Für die von Freizeitanlagen hervorgerufenen Geräusche (z. B. auch für Musik) ist im Allgemeinen ein Impulzzuschlag erforderlich.

Wenn bei einer Prognoseberechnung vom Schalleistungspegel ausgegangen wird, ist der Zuschlag für die Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen nach Erfahrungswerten zu bestimmen.

3.2 Zuschlag K_r für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit

Wenn sich aus dem Geräusch von Freizeitanlagen ein Einzelton heraushebt, ist ein Tonzuschlag K_{Ton} von 3 dB oder 6 dB zu dem Mittelungspegel für die Zeit, während der der Ton auftritt, hinzuzurechnen. Der Zuschlag von 6 dB ist nur bei besonderer Auffälligkeit des Tons zu wählen.

Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit ein Informationszuschlag K_{Inf} von 3 dB oder 6 dB zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag ist dem Mittelungspegel hinzuzurechnen, der für den Zeitraum ermittelt wird, in dem das informationshaltige Geräusch auftritt. Der Zuschlag von 6 dB ist nur bei besonders hohem Informationsgehalt (z.B. laute und gut verständliche Lautsprecherdurchsagen, deutlich hörbare Musikwiedergaben) zu wählen.

Die hier genannten Zuschläge sind so zusammenzufassen, dass der Gesamtzuschlag auf max. 6 dB begrenzt bleibt.

$$K_{r,i} = K_{Ton,i} + K_{Inf,i} \leq 6dB$$

3.3 Schutz ruhebedürftiger Zeiten und der Sonn- und Feiertage

Der Schutz der ruhebedürftigen Zeiten und der Sonn- und Feiertage wird durch die in Nummer 4.1 für Ruhezeiten und Sonn- und Feiertage genannten niedrigeren Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Ein Zuschlag für Ruhezeiten kommt daher nicht in Betracht.

3.4 Beurteilungszeiten

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags innerhalb der Ruhezeiten von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

4. Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die nachfolgenden Immissionsrichtwerte markieren die Schwelle, oberhalb der in der Regel mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

4.1 Immissionsrichtwerte "Außen"

Die Immissionsrichtwerte "Außen" betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten

tags außerhalb der Ruhezeit	70 dB(A)
tags an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen	
innerhalb der Ruhezeit	70 dB(A)
nachts	70 dB(A)

b) in Gewerbegebieten

tags außerhalb der Ruhezeit	65 dB(A)
tags an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen	
innerhalb der Ruhezeit	60 dB(A)
nachts	50 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
tags außerhalb der Ruhezeit	60 dB(A)
tags an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen	
innerhalb der Ruhezeit	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
tags außerhalb der Ruhezeit	55 dB(A)
tags an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen	
innerhalb der Ruhezeit	50 dB(A)
nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	
tags außerhalb der Ruhezeit	50 dB(A)
tags an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen	
innerhalb der Ruhezeit	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	
tags außerhalb der Ruhezeit	45 dB(A)
tags an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen	
innerhalb der Ruhezeit	45 dB(A)
nachts	35 dB(A).

4.2 Immissionswerte "Innen"

Bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragung betragen die Richtwerte für Wohnräume unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der oben genannten Gebiete:

- tags 35 dB(A)

- nachts 25 dB(A).

4.3 Maximalpegel

Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte "Außen" tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Ferner

sollen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte "Innen" um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

4.4 Besonderheiten bei seltenen Störereignissen

Sind durch den Betrieb einer Anlage trotz Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nur in seltenen Fällen, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach 4.1 b bis f nicht einhaltbar, so soll erreicht werden, dass die Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

- tags außerhalb der Ruhezeit 70 dB(A)
- tags innerhalb der Ruhezeit 65 dB(A)
- nachts 55 dB(A).

Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Soweit die oben genannten allgemeinen Beurteilungskriterien weniger strenge Anforderungen stellen, sind diese auch für seltene Störereignisse maßgeblich.

5. Maßnahmen

Schallmindernde Maßnahmen sind entsprechend der Besonderheit der jeweiligen Anlage, den besonderen Nutzungsbedingungen und den Umgebungsbedingungen einzelfallgerecht auszuwählen und zu planen.

V. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

2. Begriffsbestimmungen

2.3 Maßgeblicher Immissionsort

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird.

Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage aufgrund der Vorbelastung zu erwarten ist, daß die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen.

2.5 Stand der Technik zur Lärminderung

Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem

Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern.

6. Immissionsrichtwerte

6.7 Gemengelagen

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, daß der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwerts nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

VI. Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

VII. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§ 3

Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

§ 15

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

VIII. Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

§ 61

Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(5) Verfahrensfreie Bauvorhaben und die Beseitigung von Anlagen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Bauaufsichtsbehörde kann jederzeit bauaufsichtliche Maßnahmen ergreifen.